

**Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG für den
Bebauungsplan „Am Brunnenweg“
Gemeinde Lindenfels OT Eulsbach**

Antragsteller: Maximilian Klöss
Brunnenweg 2
64678 Lindenfels-Eulsbach

Ersteller: Landschaftsplanungsbüro PlanNatur
B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de

Mühlthal, den 06.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage	11
3.2 Europäische Vogelarten	11
3.2.1 Methodik	11
3.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung	11
3.2.3 Auswirkungen des Vorhabens	14
3.3 Reptilien	14
3.3.1 Methodik	14
3.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung	15
3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens	15
3.4 Tagfalter	15
3.4.1 Methodik	15
3.4.2 Ergebnis der Bestandserfassung	15
3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens	16
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	16
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	17
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	17
5.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	18
6. Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	19
6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19

7. Fazit..... 20

8. Quellen 21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Flurstück 71/12 und 71/13 in der Flur 1, Gemarkung Eulsbach grenzt im Osten an die bestehende Bebauung im Brunnenweg 4-6 an. Südlich befindet sich ein Wohnhaus (Eckweg 1) und im Norden liegt eine Hofreite (Brunnenweg 8). Im Flächennutzungsplan der Stadt Lindenfels ist das Grundstück als „Wohnbaufläche - geplant“ dargestellt. Dennoch ist es derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Auf Grund der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bebauung sowie der vorhandenen Erschließung über den Brunnenweg bzw. der Verlängerung des Erlenbacher Weges bietet sich dieser Grundstücksteil für eine Abrundung des Ortsrandes im Sinne der Innenentwicklung an. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

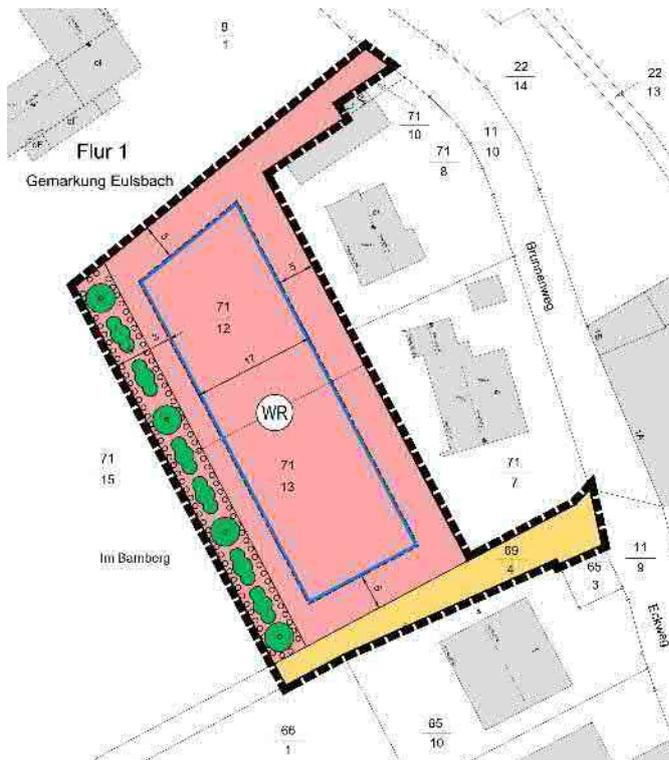


Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südhessischen Kreis Bergstraße und bildet den Ortsbezirk Eulsbach. 1 km nordöstlich befindet sich die Stadt Lindenfels, nördlich ist der Ort Schlierbach und südlich Ellenbach. Westlich befindet sich der Odenwald. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 2 dargestellt.

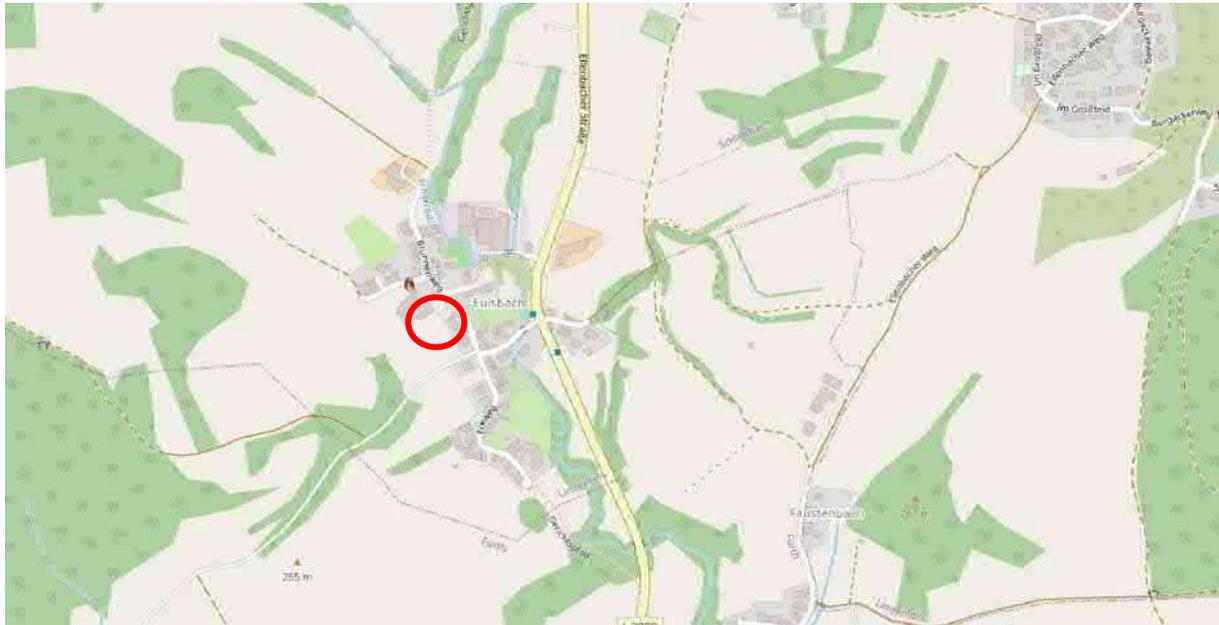


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet)

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine homogenstrukturierte Wiese. Diese wird zweimal im Jahr gemäht und dient Rindern als Weide (siehe Abbildung 4). Die Zusammensetzung der Arten ist durchschnittlich mit folgenden Vertretern: Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Quellen-Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und einem Süßgras (*Poa spec.*). Der Kirschbaum im Luftbild, innerhalb des Vorhabenbereichs, ist nicht mehr vorhanden. Die Wiese erstreckt sich zum Westen bis zum Waldrand hin und wird durch einen Obstholsaum begrenzt. Dabei steigt sie stetig Richtung Wald an. Der Zufluß zum Schlierbach, im nördlichen Teil des Vorhabenbereichs, ist sehr versandet und es wurde im Juni in die Bachsohle eingegriffen sowie gemäht (siehe Abbildung 5).

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“
Artenschutzrechtliches Gutachten



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (rot umrandet)



Abbildung 4 Eindruck der Wiese im Vorhabenbereich

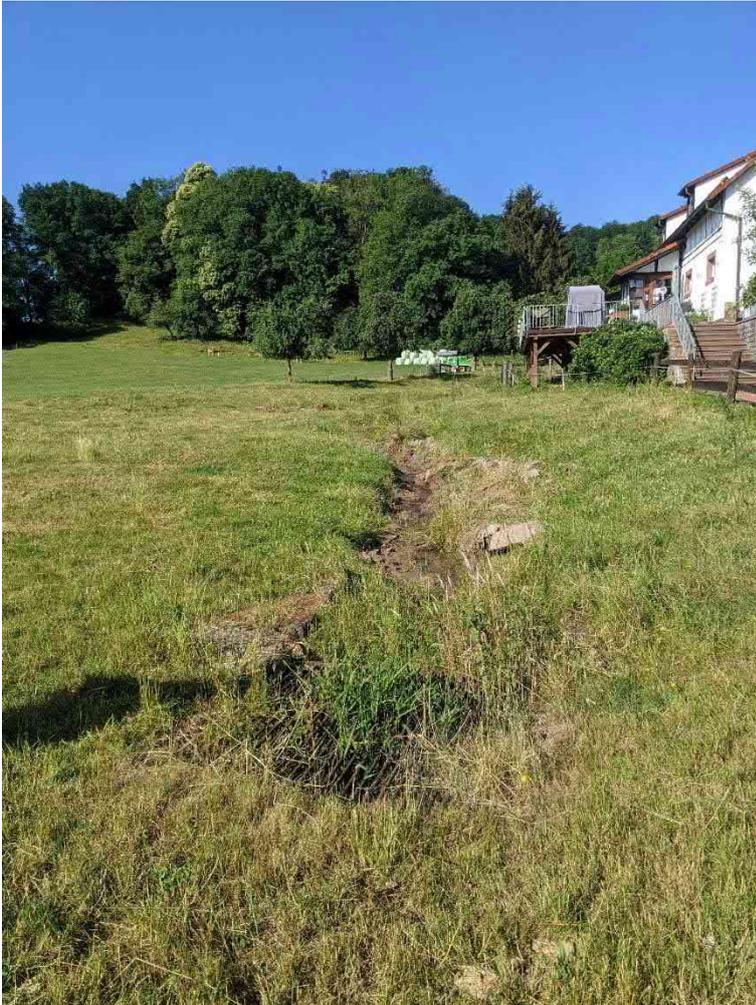


Abbildung 5 Zufluss zum Schlierbach

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums. Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3.1 Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden die Begehungen an folgenden Terminen verwendet:

- Avifauna: 27.04.2022, 16.05.2022, 13.06.2022
- Reptilien: 16.05.2022, 13.06.2022
- Tagfalter: 16.05.2022, 13.06.2022

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Methodik

Die Begehungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden nach dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. durchgeführt. Es erfolgten drei Begehungen jeweils in den Morgen und Nachmittagsstunden:

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	
27.04.2022	16.00-17.00h, 16°C stark bewölkt, leichter Wind
16.05.2021	10.00-11.00h, 20°C, mäßig bewölkt, leichte Brise
13.06.2021	08.00-09.00h, 20°C, sonnig, Brise

Die Kartierung der Vögel erfolgte optisch und akustisch. Dabei wurden revieranzeigendes Verhalten (Gesänge und Rufe der Männchen, Revierkämpfe, Sichtung von Paaren zur Brutzeit, Nestbauaktivitäten, Nester, warnende und verleitende Altvögel, fütternde und kotballentragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, gerade ausgeflogene Jungvögel) festgehalten.

Auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Arten ohne direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden registriert.

Auf Grundlage der Einzelbegehungen wurden die Papierreviere der Brutvögel nach dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. festgelegt und die Revierzentren bzw. der Neststandort - sofern bekannt - auf einer Karte vermerkt.

3.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 14 Vogelarten festgestellt. Bei 4 Arten besteht ein Brutverdacht bzw. ein Brutnachweis. Als Nahrungsgäste konnten 5 Arten konstatiert und als einmalige Gäste 5 Individuen erfasst werden. Tabelle 2 liefert einen Überblick über die erfassten Vogelarten und deren Schutzstatus.

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

In Anlage 1 sind die Revierzentren aller Vögel, die im Gebiet brüten oder bei denen ein Brutverdacht besteht, dargestellt.

Tabelle 2 Artenliste der europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungsgebiet		
			D	HE	Brutnachweis/-verdacht	Nahrungsgast	Einmalige Gäste
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b					e
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b					e
Elster	<i>Pica pica</i>						e
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b			1		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			1		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	4		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			1		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b, s, A				e	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	3	3		h	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	3	3		h	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b, s, A, Al	V	V		g	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3				e
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b		V		h	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b					e
Artenzahl							

Schutzstatus

b: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

s: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

A: nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338 / 97 geschützt

Al: nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) geschützt

Rote Liste

V: Arten der Vorwarnliste

3: gefährdet

2: stark gefährdet

Häufigkeit

e: einzeln

g: gering

h: häufig

Zum Spektrum der Avifauna des Gebietes gehören drei Arten die in der Roten Liste Hessens auf der Vorwarnliste geführt sind. Der Rotmilan ist als regelmäßiger Nahrungsgast innerhalb des Vorhabenbereichs erfasst worden. Der Stieglitz ist als Nahrungsgast außerhalb des Vorhabenbereichs in den Bäumen gesichtet worden.

Der Hausperling besiedelt die nördlich und östlich angrenzenden Gebäude und ist dort mit etwa vier Brutplätzen vertreten. Diese Brutplätze werden durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt und bleiben erhalten. Aufgrund dessen ist eine Einzelfallprüfung nicht notwendig. Die gefährdeten Rauch- und Mehlschwalben besiedeln den angrenzenden Hof im Norden des Vorhabens. Sie konnten als nahrungssuchend außerhalb und innerhalb des Wirkbereichs festgestellt werden. Der Star (gefährdet Rote Liste

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

Deutschland) konnte lediglich als Überflieger konstatiert werden, seine Bruthabitate befinden sich wahrscheinlich im angrenzenden Wald.

Von den 4 Vogelarten, bei denen im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht oder Brutnachweis besteht, sind nach Lage der allgemein genutzten Neststandorte:

- 2 Arten Höhlenbrüter (Haussperling, Kohlmeise)
- 1 Art Nischenbrüter (Hausrotschwanz)
- 1 Arten Freibrüter in Bäumen und Büschen (Girlitz)

Mit 2 Brutvogelarten ist die Anzahl der Arten welche in unterschiedlichen Höhlungen und Nischen brüten als gering einzustufen. Zu dieser Gruppe gehört auch der auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte Haussperling.

Die Anzahl der Brutreviere war bei den verschiedenen Arten von relativ gering. Die häufigste Brutvogelart des Gebiets war mit 4 Revieren der Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Girlitz sind mit einem Brutrevier vertreten.

Von den angetroffenen Nahrungsgastarten wurden einzelne bis häufige Individuen und von den einmaligen Gästen nur einzelne Individuen beobachtet.

Für die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allgemein die in Tabelle 3 genannten Lebensräume oder Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung.

Tabelle 3 Brutverhalten und Lebensräume der nachgewiesenen Brutvogelarten

Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Girlitz	Freibrüter in Bäumen und Büschen	halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation sowie offenem Boden; oft in Siedlungsnähe
Hausrotschwanz	Höhlen/Nischenbrüter an Bauwerken	Siedlungsbereiche mit Brutplatz an Bauwerken und vegetationsfreien und „kurzrasigen“ Flächen als Nahrungsraum
Haussperling	Höhlen/Nischenbrüter an Bauwerken	Siedlungsbereiche mit Höhlungen und Nischen bei Gebäuden und Nistkästen sowie Grünflächen als Nahrungsraum
Kohlmeise	Höhlenbrüter	unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot, auch im Siedlungsbereich

Das Artenspektrum der Brutvögel umfasst Arten die Höhlungen und Nischen besiedeln sowie einen Freibrüter.

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

Die Brutzentren der Arten konzentrieren sich außerhalb des Vorhabenbereichs an den Gebäuden bzw. in den vorhandenen Bäumen in den umliegenden Gärten.

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Anzahl der revierbildenden Arten und der Nahrungsgäste, dem Vorkommen von geschützten und auf der Roten Liste eingestuften Arten, der Gebietsgröße und der Ausbildung der Lebensräume aktuell eine mittlere bis geringe avifaunistische Bedeutung zu.

3.2.3 Auswirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinem direkten Verlust von Bruthabitaten der aktuell vorkommenden Avifauna. Es gehen Teilnahrungshabitate verloren, was im Angesicht der umliegenden Potenziale als nicht erheblich anzusehen ist. Je nach Bauweise kann das neue Wohngebäude Fortpflanzungsstätten für Höhlen- und/oder Nischenbrütern bieten.

Es sind keine streng geschützten Arten bzw. auf der Roten Liste Hessens (ab Kategorie 3) geführte Arten von der Zerstörung und dem direkten Verlust ihres Nistplatzes bzw. Revierzentrums oder sonstigen nachhaltigen Beeinträchtigungen betroffen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

3.3 Reptilien

3.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- und Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen.

Auf dem Gelände und außerhalb des Vorhabenbereichs wurden alle für Reptilien relevanten Strukturen begangen.

Tabelle 4 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	
16.05.2022	11.00-12.00h, 20°C mäßig bewölkt, leichte Brise
13.06.2022	09.00-10.00h, 21°C, sonnig, Brise

3.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnten weder im Vorhabenbereich noch angrenzend, in geeigneten Habitatstrukturen, eine Präsenz der Zauneidechse konstatiert werden. Dieser negative Trend ist dem Bearbeiter innerhalb des Odenwalds schon an anderen Stellen signifikant aufgefallen. Dieses negative Ergebnis wurde von den Anwohnern bestätigt, sie konnten die Zauneidechsen seit Jahren nicht mehr antreffen. Über die Gründe ist nichts Konkretes bekannt. Speziell im Vorhabenbereich sind die Habitatstrukturen nicht ideal. Es fehlen sonnenexponierte Sonnenplätze und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Es fehlen vor allem vertikale Strukturen die gerne als Ruhe- und Jagd- sowie Nahrungshabitat angenommen werden (bspw. Mähkanten). Auf der südlich begrenzten Straße konnte eine überfahrene Erdkröte festgestellt werden.

3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens

Mit Absenz der Zauneidechse ist eine Beeinträchtigung während der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

3.4 Tagfalter

Im vorliegenden Fall wurde der Fokus auf die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gerichtet.

3.4.1 Methodik

Es wurde innerhalb des Untersuchungs- und speziell des Vorhabenbereichs nach einem Vorkommen der essenziellen Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) geschaut. Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen.

3.4.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnten weder die Wirtspflanze noch Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konstatiert werden. Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die bedeutungsvollen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum ebenfalls nicht angetroffen werden:

Bebauungsplan „Am Brunnenweg“

Artenschutzrechtliches Gutachten

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Fehlens der essenziellen Wirtspflanze(n) ist eine Beeinträchtigung der streng geschützten Art(en) nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für die Baufeldfreimachung wird die Wiese abgeschoben. Die aktuell vorhandene Offenfläche wird teilweise versiegelt und mit einem Wohnhaus bedeckt. Die aktuell vorherrschende Grünfläche wandelt sich in eine gärtnerisch gepflegte Fläche um. Aufgrund der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Offenland Grünfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen des Wohnhauses kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs-oder Ruhestätte abzielen

c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

5.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der neu errichtenden Hausfassade kann ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

A2 Nisthilfen für Mehlschwalben

Mehlschwalben finden kein geeignetes Baumaterial zum Bau ihrer Nester, da die Qualität des Lehms schlecht geworden ist sowie Hausfassaden oftmals viel zu glatt sind. Aufgrund dessen brechen Nester frühzeitig ab, teilweise wenn sich Jungtiere darin befinden. Schwalben sind gern gesehene Glücksbringer und ihre Nahrung besteht aus Fluginsekten wie Schnaken, Stechmücken und Fliegen.

Es bietet sich an das Mehlschwalben-Fassadennest (Schwegler Nr.11) an die Wand zu montieren, damit der Kot nicht nach unten fällt, gibt es optional ein Kotbrett dazu. Vorteile solcher Nisthilfen sind die unbefristete Haltbarkeit, leicht zu reinigen und zu kontrollieren, fallen bei Erschütterungen nicht ab und bieten den Mehlschwalben nach der Rückkehr aus ihrem Überwinterungsgebiet (Afrika) ein sofort bezugsfertiges Nest.

A3 Nisthilfen für Haussperling

Für eine Erweiterung der Fortpflanzungsstätte für den Haussperling bietet sich bspw. das Sperlingskoloniehaus 1SP von Schwegler an. Dieser Koloniebrüter ist ein Kulturfolger und sowohl im ländlichen Raum als auch in der Großstadt anzutreffen. Der Haussperling ernährt sich zur Brutzeit und in der Jungaufzuchtphase ausschließlich von Insekten und ist somit auch ein klassischer Schädlingsbekämpfer. Diese Art ist durch extreme Bestandsrückgänge z.T. äußerst rar geworden. Verursacht wurde dies durch die Ausräumung und Monotonisierung ländlicher Strukturen, Sterilität unserer Gärten und Grünanlagen, Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft und im Garten. Vor allem die flächendeckenden Gebäudesanierungen, und somit dem Verschließen von Brutmöglichkeiten, setzt diesen Arten in ihrem Überleben sehr zu.

6. Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 –Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45). Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde –anders als im Habitatschutzrecht –nicht verschaffen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07, Rdnr. 45). Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

entfällt da keine Vogelart laut § 44 BNatSchG erheblich beeinträchtigt oder gar gefährdet ist.

6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

entfällt da keine Anhang IV Art laut § 44 BNatSchG erheblich beeinträchtigt oder gar gefährdet ist.

7. Fazit

Während den Begehungen konnten innerhalb des Vorhabenbereichs keine streng geschützten Arten der FFH-RL Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie konstatiert werden. Für die festgestellten Brutvögel außerhalb des Wirkraums besteht keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG.

Empfohlen wird die Aufwertung der neuen Hausfassaden durch die habitatverbessernde Maßnahmen:

A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

A2 Nisthilfen für Mehlschwalben

A3 Nisthilfen für Haussperling

die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im April 2023



8. Quellen

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE INA (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIRK ALFERMANN & HARALD NICOLAY (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HESSESCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia)

Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Gi - Girlitz
-  H - Haussperling
-  HR - Hausrotschwanz
-  Erdkröte

Anlage 1 Bestandserfassung
"Am Brunnenweg"